

Gemeindeverband für Friedhofwesen
Oberdiessbach (GFFO)

Reglement über die Grabunterhaltsgebühren

Genehmigt durch die Versammlung am 22.11.2005

Teilrevision per 01.01.2008

Grundlage: Das vorliegende Spezialfinanzierungsreglement basiert auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 29 des Bestattungs- und Friedhofreglementes).

² Die Verband besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Ruhedauer von 25 Jahren oder für die verbleibende Zeit der Ruhedauer (Art. 30 des Bestattungs- und Friedhofreglementes).

Bemessung

Art. 2¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung deckt.

² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.

³ Der Vorstand erlässt eine "Verordnung über die Bestattungsgebühren". Er unterscheidet dabei zwischen Sargreihengräbern, Urnengräbern, Urnennischen und Familiengräbern.

Rechnungswesen

Art. 3¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Laufenden Rechnung innerhalb der Funktion 740 „Friedhof und Bestattung“ verbucht.

² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ auszugleichen.

³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

⁵ Falls über mehrere Jahre keine zusätzlichen Einlagen getätigt werden und so die langfristige Finanzierung der Grabunterhalte nicht gesichert ist, kann die Spezialfinanzierung durch jährliche Defizitbeiträge der Anschlussgemeinden geäufnet werden.

Bisherige Zahlungen;
Übergangsregelung

Art. 4¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Streitigkeiten	Art. 5 ¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. ² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.
Rechnungsstellung	Art. 6 Die Rechnungsstellung gemäss Gebührenverordnung erfolgt durch die Finanzverwalterin / den Finanzverwalter.

2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.
---------------	---

Genehmigung durch die Versammlung

Die Versammlung vom 22. November 2005 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident	Die Sekretärin
sig. H.U. Siegenthaler	sig. E. Zwahlen

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Verbandes hat dieses Reglement vom 21. Oktober bis 22. November 2005 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Foyer des Kirchgemeindehauses Oberdiessbach sowie bei den Gemeindeverwaltungen Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 42 und 45 vom 21. Oktober bzw. 11. November 2005 bekannt.

Oberdiessbach, 2. Dezember 2005	Die Sekretärin
	sig. E. Zwahlen

Genehmigung der Teilrevision durch die Versammlung

Die Versammlung vom 20. November 2007 hat die Änderungen, welche aufgrund der Kantonalisierung der Lebensmittelkontrolle erfolgen und per 1.1.2008 in Kraft treten, angenommen.

Der Präsident	Die Sekretärin
sig. H.U. Siegenthaler	sig. E. Zwahlen